

Ortsgemeinde Zerf

## **S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t**

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 03.02.2022  
Uhrzeit : von 19:30 Uhr bis 20:35 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule  
Zerf

\*\*\*\*\*

### **Mitglieder:**

#### **anwesend:**

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied ab TOP 1, 19:36 Uhr
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

#### **nicht anwesend:**

Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
--------------	--------	--------------------------

### **Von der Verwaltung:**

Becker, Natalie	Schritfführerin
-----------------	-----------------

### **Von anderen Behörden:**

Gödert, Helmut	Revierleiter Forstrevier Zerf-Greimerath, zu TOP 3
----------------	---

Keyser, Thomas  
Zerf  
18.03.2022

## Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der **Vorsitzende** über die Änderung der Tagesordnung.

## **Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 2 GemO, den Punkt

„Kindertagesstätte Zerf;  
weiteres Vorgehen“

von der Tagesordnung abzusetzen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.“

## **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **T a g e s o r d n u n g**

### A. Öffentliche Sitzung

### B-Vorlage

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)   |              |
| 2. | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse                    |              |
| 3. | Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2022                            | 152/2021/020 |
| 4. | Neugestaltung des Marktplatzes in Niederzerf; Auftragsvergabe                                    | 152/2022/006 |
| 5. | Ausbau eines Teilbereiches der Schulstraße ab B 407 bis Einmündung Neubaugebiet "Zum Sonnenhang" |              |
| 6. | Bauangelegenheiten   |              |
| 7. | Nachwahl von Ausschussmitgliedern für Ausschüsse des Ortsgemeinderates Zerf                      | 152/2021/026 |
| 8. | Informationen und Anfragen   |              |

\*\*\*\*\*

Punkt 1      Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)

---

Der **Vorsitzende** erläutert, dass Anfragen/Anmerkungen einer Anwohnerin bzgl. des Bauvorhabens und Gestaltung Marktplatz vorliegen.

Da die Beantwortung der Fragen durch das Ingenieurbüro noch nicht vorliegen, wird die Stellungnahme der Verwaltung durch den **Vorsitzenden** vorgetragen:

**1. Anfrage:**

**Bei ihrem Bauvorhaben bitte ich zunächst um die Einhaltung der Grundstücksgrenzen und die Wahrung des angemessenen Abstandes hinsichtlich meines Grundstücks 346/1 im Flur 32.**

Antwort der Verwaltung:

Die Wahrung der Grundstücksgrenzen ist selbstverständlich. Allerdings wird es erforderlich entlang der Grundstücksgrenze einen Tiefbord zu setzen, so dass mit der sog. Rückenstütze (Betonfundament für den Tiefbord) in das Grundstück, zumindest in Eckbereich zum beginnenden Parkplatz (siehe hierzu Lageplan) eingegriffen wird.

Hier erfolgt eine ordnungsgemäße Wiederherstellung. Der Tiefbord bildet dann die Grenze und Abschluss zum Grundstück der Nachbarin. Das Betonfundament ist dann nicht mehr oberflächlich sichtbar.

**2. Anfrage:**

**Das geplante Parkplatzschild (VZ 314) steht laut Lageplan auf meinem Grundstück und beeinträchtigt zudem die ungehinderte Zufahrt bzw. Ausfahrt. Dies lehne ich hiermit ab.**

Antwort der Verwaltung:

Das Parkplatzschild kann auch rechtsseitig der Parkplatzzufahrt aufgestellt werden. Die genaue Position sollte aber erst dann festgelegt werden, wenn die Tiefbauarbeiten soweit sind, dass vor Ort erkennbare mögliche Abstände etc. sichtbar werden.

**3. Anfrage:**

**Fraglich ist auch, wie der Zugang hinsichtlich meines Grundstücks und Hausanwesens während der vorgesehenen Ausführungsphase (von 10. KW bis 32. KW 2022) organisiert und gewährleistet wird.**

Antwort der Verwaltung:

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn die Firma beauftragt ist. Die Firma hat die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme. Daher ist in Absprache mit der Firma der Bauablauf abzuklären und auch die Zugangsmöglichkeiten zum rückwärtigen Grundstück der Nachbarin zu klären. Das Grundstück wird allerdings nicht dauerhaft rückwärtig anfahrbar sein. Erfahrungsgemäß werden allerdings bei sämtlichen Straßenausbaumaßnahmen immer verträgliche Lösungen mit den Anliegern gefunden.

**4. Anfrage:**

**In dem mir seitens des Bauamtes der VG Saarburg-Kell am 20.1.2022 - von Herrn Mencher und Herrn Burg - ausgehändigten Lageplan ist nicht ersichtlich, ob beim Bau der neuen Zufahrtsstraßen, entlang meines bereits gepflasterten Hofraums, eine notwendige Befestigung mittels Randsteinen und Ablaufrinnen für die Oberflächenentwässerung geplant sind.**

Antwort der Verwaltung:

Entlang des Grundstückes ist nach der Ausführungsplanung ein Tiefbord als Grenze zum Grundstück des Nachbarn gesetzt, es folgt die bituminöse Befestigung der Fahrbahn und talseitig eine 3-zeilige Entwässerungsrinne. Die eigene Oberflächenentwässerung für oder auf dem Grundstück der Nachbarin ist nicht vorgesehen und auch nicht dem Aufgabenbereich der Gemeinde zuzuordnen.

**5. Anfrage:**

**Abschließend wäre bei der Planung der beidseitig befahrbaren Straße die Hinzunahme eines Verkehrsplaners unter Berücksichtigung der Anwohner-Situation sowie der Gefahrenlage im Engpass (3,70 m), insbesondere im Kreuzungsbereich Poststraße/Trierer Straße, erforderlich.**

Antwort der Verwaltung:

In Abstimmung mit dem Ordnungsamt wird der Zufahrtsbereich Dorfplatz nach Ausbau wie folgt verkehrsrechtlich geregelt:

- von Poststraße einfahrend in Richtung Dorfplatz, Verkehrszeichen 308 – Vorrang gegenüber Gegenverkehr
- vom Dorfplatz kommend in Richtung Poststraße, Verkehrszeichen 208 – Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren.

Es ist üblich, dem fließenden Verkehr bei der Einfahrt in verkehrsberuhigte Bereiche „Vorfahrt“ einzuräumen, insofern ist die v. g. Verkehrsführung alternativlos. Die verkehrsbehördliche Anordnung erfolgt mit Beendigung der Baumaßnahme.

---

**Punkt 2            Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Gemeinderat hat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung beschlossen, die Anforderung von Honorarmehrkosten des Ingenieurbüros IPB für das Baugebiet „Schulstraße II“ anzunehmen und zu verausgaben.

---

**Punkt 3            Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2022**

**Vorlage vom 28.10.2021, Fb. 4 – Az.: 866-32/Git**

Gemäß § 29 des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz sind durch das Forstamt für den Gemeindewald jährlich Wirtschaftspläne aufzustellen. Der Ortsgemeinderat beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteils seines Haushaltsplanes. Das Forstwirtschaftsjahr ist mit dem Haushaltsjahr identisch.

In den Fällen, in denen Ortsgemeinden einen Doppelhaushalt 2021/2022 führen, werden bei relevanten Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung die Ansätze des beschlossenen Forstwirtschaftsplanes 2022 im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes 2022 in den Gesamthaushalt übernommen.

Das Forstamt hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 für den Gemeindewald Zerf am 17.01.2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf ist vom Forstamt auf der Basis des von der Landesforstverwaltung verwendeten Programms erstellt. Die Zahlen werden entsprechend dem verbindlichen Konten-Rahmenplan in den nach der kommunalen Doppik aufgestellten Gesamthaushalt der Ortsgemeinderat übergeleitet.

Der Entwurf enthält alle für den Forstbetrieb erwarteten Erträge (insbes. Holzverkaufserlöse, Kostenerstattungen wie z. B. Waldwildschadensverhütungspauschale u. a. ) sowie den geplanten Aufwand (insbes. Lohn- und Sachaufwand, Unternehmereinsatz, Revierdienstkosten, Berufsgenossenschaftsbeitrag).

Planentwurf und voraussichtliches Abschlussergebnis beinhaltet nicht Investitionen des Forstbetriebs (ab einer Wertgrenze von 1.000,00 € netto), die – falls geplant – im investiven Bereich des Gesamthaushaltsplanes ausgewiesen werden.

Die Vertreter der Forstverwaltung werden zum voraussichtlichen Abschlussergebnis für das laufende Haushaltsjahr 2021 sowie zum vorgelegten Haushaltsvoranschlag 2022 in der Ortsgemeinderatssitzung detaillierte Erläuterungen geben. Dabei wird auch auf die besondere Situation in den Gemeindewäldern durch die klimatischen Veränderungen (Starkregenereignisse, Windwurf, Trockenschäden, Borkenkäferschäden) und ihre Auswirkungen auf aktuelle und künftige Forstbetriebsbewirtschaftung sowie Planergebnisse eingegangen.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 für den Gemeindewald Zerf ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Demnach beträgt der

- Gesamt-Plan-Ertrag:	797.672 €
- Gesamt-Plan-Aufwand:	539.155 €

woraus sich ein voraussichtliches Abschlussergebnis von 258.517 €

ergibt.

#### Beschlussvorschlag Forstausschuss des Ortsgemeinderates Zerf

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt dem Forstwirtschaftsplan 2022 wie von der Forstverwaltung vorgelegt zuzustimmen.“

\*\*\*\*\*

Der **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Revierleiter Helmut Gödert vom Forstrevier Zerf-Greimerath.

Der **Vorsitzende** und **Revierleiter Gödert** erläutern kurz die Sachdarstellung zum Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2022.

**Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Punkt 4            Neugestaltung des Marktplatzes in Niederzerf; Auftragsvergabe

---

**Vorlage vom 19.01.2022, Fb. 3 – Az.: 657-11**

Die Ortsgemeinde Zerf plant die Neugestaltung des Marktplatzes zusammen mit der Renaturierungsmaßnahme am Großbach in Zerf.

Die Ortsgemeinde Zerf hat das Ingenieurbüro P & P, Wadern, mit der Planung beauftragt. Für die Maßnahme wurde ein Förderantrag im Dorferneuerungsprogramm bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gestellt. Die Maßnahme wurde mit Datum vom 16.10.2021 durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz bewilligt.

Durch die Vergabestelle wurden die Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro öffentlich ausgeschrieben.

Die Submission fand am 26.01.2022 statt. Die Ausschreibungsunterlagen befinden sich momentan in der Prüfung. Soweit das Ingenieurbüro bis zum Sitzungstage die Unterlagen geprüft hat, werden die Vergabeempfehlungen vorgelegt.

Soweit die Unterlagen bis zum Sitzungstag nicht geprüft sind, soll der Ortsbürgermeister ermächtigt werden, den Auftrag nach Prüfung und Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit den Beigeordneten an die mindestbietende Firma zu vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Buchungsstelle: 51134-096100-9-785930

Haushaltsansatz: 546.000,00 € (davon 20.000 € Kostenanteil an der Gewässermaßnahme der VG)

Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge): 74.294,37 €

Noch verfügbar: 471.705,63 €

Der im Haushalt 2021/2022 der Ortsgemeinde für die Maßnahme veranschlagte Auszahlungsansatz i. H. v. insgesamt 546.000 € wird gemäß der Planung über liquide Mittel finanziert.

Die Zustimmung zur Ausführung der Maßnahme wurde am 22.10.2021 nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides im DE-Programm (230.000 €) erteilt.

Die Zuwendung wurde nicht als Gegenfinanzierung im Haushalt eingeplant, da deren Höhe zum Zeitpunkt der Planaufstellung unbekannt war.

Nach Vorliegen der Submissionsergebnisse muss die Finanzierung vor Auftragsvergabe nochmals geprüft und ggfls. von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Auftrag für die Neugestaltung des Marktplatzes in Zerf, vorbehaltlich der Prüfung der Finanzierung und ggfls. Genehmigung der Kommunalaufsicht, an die mindestbietende ....., zum Angebotspreis von ..... € brutto zu erteilen.

oder alternativ

2. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den Auftrag, vorbehaltlich der Prüfung der Finanzierung und ggfls. Genehmigung der Kommunalaufsicht, im Benehmen mit den Beigeordneten an die mindestbietende Firma zu erteilen.“

\*\*\*\*\*

Von einigen Ratsmitgliedern wird bemängelt, dass die kommunalrechtliche Stellungnahme zum Haushalt der Gemeinde noch nicht vorliegt.

**Beschluss:**

“Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Auftrag für die Neugestaltung des Marktplatzes in Zerf, vorbehaltlich der Prüfung der Finanzierung und ggfls. Genehmigung der Kommunalaufsicht, an die mindestbietende Firma L. Elenz GmbH & Co.KG Konz, zum Angebotspreis von 569.772,00 € brutto zu erteilen.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 5

Punkt 5      Ausbau eines Teilbereiches der Schulstraße ab B 407 bis Einmündung  
Neubaugebiet "Zum Sonnenhang"

---

Der **Vorsitzende** schlägt dem Gemeinderat vor, den Teilbereich abfräsen zu lassen, das Profil des Unterbaus etwas anzupassen und dann eine 16 cm starke Trag-Deckschicht auftragen zu lassen. Das wäre günstiger als eine vollständige Wiederherstellung; zudem dabei Anliegerkosten anfallen würden.

Er werde für die Reparaturmaßnahme zur nächsten Ratssitzung 3 Angebote einholen.

Der Rat beauftragt den Vorsitzenden zwei Varianten zu prüfen:

Variante A: Die Reparatur des Kurvenbereichs

Variante B: Den gesamten Bereich von der Einmündung der B 407 bis zur Einfahrt in das Neubaugebiet „Schulstraße II“.

Desweiteren schlägt der Rat vor, Firmen, die am Ausbau der K 141 beteiligt sind, an der Neugestaltung des Marktplatzes und an weiteren Maßnahmen in der Ortslage anzufragen, da diese dann vor Ort wären und evtl. dadurch günstigere Angebote anbieten könnten.

Punkt 6 Bauangelegenheiten

---

Es liegen keine Bauangelegenheiten vor.

Punkt 7 Nachwahl von Ausschussmitgliedern für Ausschüsse des Ortsgemeinderates  
Zerf

---

**Vorlage vom 23.12.2021, Fb. 1 – Az.: 006-910 BeD**

Herr Paul Leineweber hat seine Mandate als B-Mitglied im Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss sowie des Entwicklungsausschusses zum 15.10.2021 niedergelegt. Es sind daher Ersatzpersonen zu wählen.

Die Mitglieder der v. g. Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Die Ersatzpersonen werden entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 5 GemO auf Vorschlag der SPD-Fraktion durch Mehrheitswahl gewählt. Namensvorschläge werden in der Sitzung unterbreitet.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Gem. § 40 Abs. 5 GemO besteht jedoch die Möglichkeit, offene Abstimmung zu beschließen. Hierbei darf der Vorsitzende mit abstimmen.

Aufgrund der „Ruhensregelung“ des § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, d. h. trotz Vorsitz- und Beratungsrecht darf er bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht mit abstimmen.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Wahlen sind gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen“.

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, die Ausschussmitglieder auf Vorschlag der SPD-Fraktion wie folgt zu wählen:

Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss

B-Mitglied \_\_\_\_\_ (A-Mitglied Siegbert Schad)

Entwicklungsausschuss

B-Mitglied: \_\_\_\_\_ (A-Mitglied Dieter Engelhardt)“.

**Beschluss 1:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Beschluss 2:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, die Ausschussmitglieder auf Vorschlag der SPD-Fraktion wie folgt zu wählen:

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Matthias Wagner vor.  
Es gehen keine sonstigen Vorschläge ein.

Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss

B-Mitglied: **Matthias Wagner** (A-Mitglied Siegbert Schad)

Entwicklungsausschuss

B-Mitglied: **Matthias Wagner** (A-Mitglied Dieter Engelhardt).“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Vorsitzender

Schriftführerin

Keyser, Thomas  
Zerf  
18.03.2022